

Stellungnahme

Zum Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU möchte die Bundestierärztekammer folgende Stellungnahme abgeben:

Zu den Regelungen der Umsetzungen der o. g. Richtlinie (S. 10, 2. Absatz):

Die Klarstellungen und Einbeziehungen halten wir für eine gute Lösung zur Ausbildung der Studierenden im Rahmen einer zeitgemäßen Anpassung der Ausbildung in der TappV.

Zu 2 (sonstige Änderungen):

Vermeidung von Einzelprüfungen bei mündlichen Prüfungen ist einsehbar und sowohl für Prüfer als auch für Prüflinge sinnvoll. Das eine Umsetzung in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt wird, ist der einzig sinnvolle Weg. Andernfalls würde dies bei Aufrechterhaltung der Forderung von jeweils 2 Prüfern dazu führen, dass die Prüfungen aufgrund der Anzahl der benötigten Prüfer nicht mehr mündlich abgehalten werden könnten.

Einführung des Zwei-Prüfer-Prinzips in die erste Wiederholungsprüfung wurde von den Gesetzgebern so vorgegeben und muss dann mit allen Konsequenzen umgesetzt werden. Auf Anregung des Ressortverantwortlichen der BTK für Fort- und Weiterbildung, Forschung und Industrie wird darum gebeten, zu bedenken, dass es letztendlich dazu führen kann, dass einige Prüfungen aufgrund der Anzahl der benötigten Prüfer nicht mehr mündlich abgehalten werden könnten und schriftlich durchgeführt werden müssen.

Die unten beschriebenen Anpassungen sind aus unserer Sicht wichtige und ausgesprochen sinnvolle Punkte, die im Rahmen einer zeitgemäßen Überarbeitung der TappV aufgenommen werden müssen.

- Aufnahme der Antibiotikaresistenzproblematik in das Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie
- Erleichterung in der Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- Schaffung von mehr Flexibilität für Studierende im praktischen Studienteil
- Verfahrenserleichterungen, die für Unionsbürger eingeführt werden müssen, sollen auch für Inländer gelten

Darüber gibt es aus unserer Sicht weitere Anmerkungen zum Änderungsentwurf:

Zu Artikel 1

S. 4, Punkt 5, §10, Absatz 2:

Mit dieser Regelung muss klar sein, dass wenn aus einer Prüfungsgruppe nur eine Person zur Prüfung erscheint, diese nicht geprüft werden kann und ein neuer Termin mit anderen Prüflingen vereinbart werden muss. Um diese Mehrbelastung für die Prüflinge zu reduzieren, halten wir es für sinnvoll, dass in solchen Ausnahmefällen auf Antrag des Prüflings eine Einzelprüfung stattfinden kann.

S. 4, Punkt 6, §14, Absatz 1, Satz 3:

Es ist festzuhalten, dass die neue Formulierung die Tür für Klagen öffnet, da die „nachvollziehbare Niederschrift“ nicht klar definiert ist und juristisch angefochten werden könnte. Wir bitten um Klarstellung, wie dies umgesetzt werden kann.

S. 5 14. § 55 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei einer für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachthof zuständigen Behörde dauert 100 Stunden. Sie ist, vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 3, innerhalb von mindestens drei Wochen, die aufeinander folgen, abzuleisten. Abweichend von Satz 2 kann die Ausbildung in zwei jeweils zeitlich aufeinanderfolgenden Zeiträumen abgeleistet werden.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Werden in einem Schlachthof nur Rinder oder nur Schweine oder wird nur Geflügel geschlachtet, kann die Ausbildung auch an mehr als einem Schlachthof abgeleistet werden. In diesem Fall findet Absatz 2 Satz 2 und 3 keine Anwendung. Aus unserer Sicht geht aus dem Text nicht eindeutig hervor, dass das Praktikum auch an einem Schlachthof stattfinden kann, in welchem nur eine Tierart geschlachtet wird.

Berlin, 9. Mai 2016

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 39.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.